

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/005/2024

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Carina Wehr

Stand: 08.05.2024
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Verbandsversammlung	17.05.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (11. Wahlperiode)
- Bericht der Verbandsverwaltung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

1. Wahlzeitraum; Termine

Die nächste regelmäßige Wahl der Kreis- und Gemeinderäte findet am 9. Juni 2024 statt. Ihre Amtszeit beginnt am 10. Juni 2024.

Damit sind die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben von den drei Kreistagen zwischen dem 10.06.2024 und dem 09.09.2024 zu wählen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes - LplG).

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung (11. Wahlperiode) ist am 18. Oktober 2024 vorgesehen.

2. Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung (10. und 11. Wahlperiode); Weiterführung der Geschäfte

Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (10. Wahlperiode) endet am 30.09.2024.

Somit beginnt die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung (11. Wahlperiode) am 01.10.2024 (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LplG; § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3 der GemO gelten entsprechend.).

Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten (§ 35 Absatz 2 Satz 3 LplG i.V.m. § 30 Absatz 2 Sätze 3 und 4 GemO).

Die 11. Amtsperiode dauert von 2024 bis 2029.

3. Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (11. Wahlperiode)

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung errechnet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 LplG aus der Einwohnerzahl der Region. Die maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30. Juni 2023 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung, also des fortgeschriebenen Ergebnis Zensus 2011 (Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände 2024 vom 24.04.2024; s. Anlage 2).

Die Einwohnerzahl am vorgenannten Stichtag war

im Landkreis Bodenseekreis	223.768 Einwohner (2018: 215.679),
im Landkreis Ravensburg	292.446 Einwohner (2018: 284.399),
im Landkreis Sigmaringen	134.742 Einwohner (2018: 130.361) und
in der Region insgesamt	650.956 Einwohner (2018: 630.439).

Es sind somit **insgesamt 58 Mitglieder (2019: 56)** in die Verbandsversammlung zu wählen.

Der Verbandsvorsitzende stellt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Zahl der Mitglieder fest, die von den einzelnen Landkreisen der Region in die Verbandsversammlung gewählt werden (§ 35 Abs. 3 LplG):

im Landkreis Bodenseekreis	20 Mitglieder (bisher: 19 Mitglieder),
im Landkreis Ravensburg	26 Mitglieder (bisher: 26 Mitglieder) und
im Landkreis Sigmaringen	12 Mitglieder (bisher: 11 Mitglieder).

Die Zahl der insgesamt und in den einzelnen Landkreisen zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" so rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, dass die Landkreise die für die Wahl erforderlichen Vorbereitungen treffen können (§ 35 Abs.3 Satz 3 i.V.m § 33 Abs. 3 LplG).

In Absprache mit den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg ist die öffentliche Bekanntmachung in der Ausgabe Nr.18 des "Staatsanzeigers" vom 10.05.2024 erfolgt (s. Anlage 1)

4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind in den Landkreisen die Kreisräte/Kreisrätinnen und die Landräte/Landrätinnen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LplG).

5. Wählbarkeit in die Verbandsversammlung

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens 3 Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat (§ 35 Abs. 5 Satz 1 LplG).

Die Anforderungen für die Wählbarkeit in den Landtag ergeben sich aus § 9 i.V.m. § 7 LWG. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne des § 22 BMG maßgeblich.

Ausgenommen von der Wählbarkeitsvoraussetzung des Wohnens in der Region sind die Landräte / Landrätinnen von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister / Bürgermeisterinnen und Beigeordnete von Gemeinden in der Region (§ 35 Absatz 5 Satz 2 LplG).

Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbandes, Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein (§ 35 Abs. 6 LplG).

Die vorgenannten Hinderungsgründe finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Auch Arbeitnehmer, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen, sind nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017 nicht umfasst.

6. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 36 LplG i.V.m. § 40 Abs. 2 GemO und § 35 Abs. 2 LkrO. Die Geschäftsstellen der Kreistage betreuen die Durchführung der Wahlen.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses ist unmittelbar der Kreistag in den Landkreisen zuständig (§ 36 Abs. 3 LplG).

7. Rechtsstatus der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (§ 35 Abs. 7 LplG). Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Anlagen:

Anlage 1: Bekanntmachung Staatsanzeigerl

Anlage 2 Hinweise des MLW